

An das

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Stubenbastei 5  
1010 Wien ZI 300.183/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das  
Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikalien-  
gesetz 1996 geändert werden;  
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 16. August 1999, ZI 17 4541/6-l/7/99, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden, und nimmt zu diesem Entwurf, mit dem die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten umgesetzt werden soll, wie folgt Stellung:

1. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen) und § 3 BiozidG (Geltungsbereich)

Der vorliegende Entwurf folgt in seiner Definition der „Biozid-Produkte“ zunächst wörtlich der Begriffsbestimmung in Art 2 der umzusetzenden Richtlinie. Diese enthält in ihrem Anhang V jedoch zusätzlich noch ein Verzeichnis von 23 Produktarten, welche nicht die Produkte erfassen, die von den in Art 1 Abs 2 genannten Richtlinien abgedeckt sind. Der RH gibt zu bedenken, daß sich durch den Verzicht auf diese Einschränkung bei der Umsetzung Abgrenzungsprobleme zu anderen Gesetzesmaterien ergeben könnten.

Zu § 5 Abs 5 BiozidG (Verordnungsermächtigung)

Nach dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung ua festlegen, „welche Anforderungen Geräte zur Ausbringung gefährlicher Biozid-Produkte ... unter Berücksichtigung des Standes der Technik erfüllen müssen“. Nach Auffassung des RH ist eine derartige Prüfung von Maschinen in technischer Hinsicht eher dem Gewerberecht als dem Gesundheits- und Umweltschutz zuzuordnen; es sollte daher überlegt werden, die gegenständliche Verordnungsermächtigung des Umwelministers auf die Festlegung der persönlichen Voraussetzungen des Anwenders zu beschränken.

Zu § 5 Abs 6 BiozidG

Der Hinweis auf die „vernünftige“ Anwendung der „gebotenen Maßnahmen“ erscheint höchst unbestimmt und in dieser Form daher entbehrlich.

Zu den §§ 45 bis 49 BiozidG („Überwachung: Beschlagnahme und Verfall“)

Nach Art 24 der umzusetzenden Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen für die behördliche Überwachung der in den Verkehr gebrachten Biozid-Produkte. Der vorliegende Entwurf sieht demgegenüber eine Erstreckung dieser behördlichen Zuständigkeiten auch auf sämtliche mit Bioziden behandelte Fertigprodukte vor und geht damit über den Regelungsumfang der Richtlinie hinaus.

Zu § 6 Abs 2 LMG

Der RH vermag keine Notwendigkeit zu erkennen, die gesetzliche Definition der „Biozid-Produkte“ in §2 Abs 1 Z 2 BiozidG in einer deshalb zu novellierenden Bestimmung des LMG wortwörtlich zu wiederholen.

Außerdem widerspricht diese Bestimmung nach seiner Auffassung dem Art 1 Abs 2 lit j der umzusetzenden Richtlinie, wonach diese nicht für Materialien und Gegenstände gilt, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen).

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser neuen rechtsetzenden Maßnahme

Einleitend verweist der RH darauf, daß das BMUJF für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der Personalkosten von nicht mehr aktuellen Werten ausgeht. So werden hinsichtlich der Verwendungsgruppe A1 offenbar Kosten

RECHNUNGSHOF, ZI 300.183/001-Pr/1/99

– 3 –

von 6,8 S pro Minute angenommen. Dieser Wert wurde bereits mehrfach geändert und liegt nach dem Erlaß des BMF, kundgemacht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung vom 15. Juni 1999, derzeit bei 7,8 S pro Minute.

Die tatsächlichen Vollzugskosten dieses Gesetzesvorhabens würden daher nach Auffassung des RH höher liegen als in den Erläuterungen veranschlagt.

Der dem Gesetzesentwurf insgesamt zugrunde gelegte Personalbedarf – laut Vorblatt bis 2006 zusätzlich zwölf A-, sechs B- und 3 1/12 D-Planstellen – erscheint dem RH jedoch, ungeachtet der detaillierten Darlegungen des BMUJF bezüglich der finanziellen Auswirkungen, gemessen an der vorgesehenen Aufgabenstellung und aufgrund der vergleichenden Prüfungserfahrung, als ohnehin sehr extensiv veranschlagt. Der RH schlägt daher vor, nochmals zu prüfen, welche der im Entwurf vorgesehenen Verwaltungsaufgaben tatsächlich als Umsetzung der Richtlinie geboten und welche verzichtbar sind.

Er verweist diesbezüglich darauf, daß bspw der im Entwurf vorgesehene Aufbau einer Literaturdatenbank in der bezughabenden Richtlinie nicht vorgesehen ist.

Ein weiteres Potential für eine Reduktion der vorgesehenen Aufgaben könnte in der behaupteten Notwendigkeit der Aufarbeitung von insgesamt 1500 Biozid-Wirkstoffen liegen; nach Ansicht des RH wurde in den Erläuterungen nicht schlüssig dargelegt, warum alle diese Wirkstoffe neu bewertet werden müssen und es nicht mit anderen Bereichen, etwa Wirkstoffen in Pflanzenschutz-, Holzschutz- und Desinfektionsmitteln, die bereits bewertet sind, Überschneidungen gibt.

Was schließlich die Evidenthaltung der Biozid-Produkte in „einer“ Vergiftungsinformationszentrale betrifft (Evl, Seite 13), weist der RH darauf hin, daß es bereits seit 1977 eine beim österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen eingerichtete Vergiftungsinformationszentrale gibt und daher geprüft werden sollte, diese mit den gegenständlichen Aufgaben zu betrauen.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen weisen allerdings auch Unterschiede zu den allgemeinen Erläuterungen auf: So ist in den Erläuterungen nur von Mitarbeitern der Verwendungsgruppen A, B und D die Rede, während in der Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen auch Mitarbeiter der Verwendungsgruppe A3 angeführt sind. Die Berechnungen der Personalkosten für zusätzliches Personal beruht bei den Verwendungsgruppen A3 und A4 jedoch ausschließlich auf den Kosten für A4 nach den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gem § 14 Abs 5 BHG.

Ebenso kann nicht nachvollzogen werden, warum bei den Verwendungsgruppen A3 und A4 ab dem Jahr 2006 vier zusätzliche Bedienstete benötigt werden, in den Erläuterungen allgemein jedoch nur 3,5 Bedienstete der Verwendungsgruppe A4 angeführt sind.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.183/001-Pr/1/99

- 4 -

Die Aufteilung der zusätzlich benötigten Bediensteten entspricht in der Zusammenstellung im Ergebnis zwar den Erläuterungen, Unterschiede gibt es fallweise jedoch für alle Verwendungsgruppen in der Aufteilung über die Jahre gesehen.

Die mit diesem Gesetz verbundenen finanziellen Auswirkungen treffen auch die Länder. Gemäß §14 Abs 3 BHG wären auch deren finanzielle Auswirkungen darzustellen; sie fehlen aber im gegenständlichen Fall. In den Erläuterungen (Seite 20 und 21) werden die zusätzlich benötigten Bediensteten, soweit sie von den Ländern bekanntgegeben wurden, zwar angeführt, die finanziellen Auswirkungen werden jedoch nicht dargestellt.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

9. November 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: